

3) Die Note wird zunächst auf Grund der schriftlichen, beziehungsweise graphischen Arbeiten unter Berücksichtigung der eingereichten Zeichnungen erteilt und dann nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Umständen erhöht oder niedriger gestellt.

4) Aus den erteilten Noten ist der Durchschnitt zu bilden. Hierbei werden zu den Hauptzahlen hinzukommende Brüche auf eine Dezimalstelle in der Weise abgerundet, daß fünf Hundertel und weniger außer Berechnung bleiben, alles weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

Die Prüfung ist bestanden

a. von den Studierenden des Hochbau-fachs dann, wenn der Durchschnitt aus der Gesamtheit aller Fächer einschließlich Zeichnen mindestens 3,5 beträgt,

b. von den Studierenden des Bauingenieur- und Maschineningenieur-fachs nur dann, wenn dieser Durchschnitt wenigstens 3,5 und außerdem der Durchschnitt aus Mathematik und technischer Mechanik beziehungsweise aus Mathematik, technischer Mechanik und mechanischer Wärmetheorie mindestens 4 erreicht hat.

5) In dem Prüfungszeugnis (Vordruck in der Beilage) wird die Befähigungsstufe bei einem durchschnittlichen Ergebnis der Noten in sämtlichen Prüfungsfächern einschließlich Zeichnen von

3,5 bis 4,2 mit Klasse III b (zureichend),

4,3 " 4,9 " " III a (ziemlich gut),

5 " 5,6 " " II b (ziemlich gut bis gut),

5,7 " 6,3 " " II a (gut),

6,4 " 7 " " I b (recht gut),

7,1 und mehr " " I a (ausgezeichnet)

bezeichnet.

Stuttgart, den 10. Mai 1892.

Sarwey.